

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in
kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben
(Kita – Gebührensatzung des Amtes Schlieben)**

Auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/0, Nr. 19, S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 17 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz-Kita-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Diese Satzung gilt für die Kita „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald im Ortsteil Naundorf, für die Kita „Rappelkiste“ in der Gemeinde Hohenbucko im Ortsteil Hohenbucko, für die Kita „Zwergenland“ in der Gemeinde Kremitzau im Ortsteil Kolochau, für die Kita „Kinderland am Park“ in Lebusa im Ortsteil Lebusa und dem Hort der Stadt Schlieben in der Grund- und Oberschule Schlieben.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der Kindertagesstätten werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(3) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.

(4) Für die Inanspruchnahme der Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist zusätzlich ein Essengeld zu entrichten.

**§ 2
Aufnahmegrundsätze**

(1) Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Für Kinder unseres Gemeindegebietes ohne Rechtsanspruch nach § 1 KitaG besteht die Möglichkeit der Aufnahme in eine Kita, wenn ein kostendeckender Elternbeitrag entsprechend der gewünschten Betreuungszeit entrichtet wird (siehe § 9).

(3) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht das Amt Schlieben ist, entscheidet das Amt Schlieben nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie

Platzkapazitäten vorhanden sind und die Wohnortgemeinde eine Bestätigung zum angemessenen Kostenausgleich erteilt hat.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit der Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit.

(5) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Gebührensatzung des Amtes Schlieben an.

§ 3

Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden bzw. soll das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

(5) Dem Amt Schlieben ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

§ 4

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Der/Die Gruppenerzieher/in und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern und/oder eine von ihnen eigens schriftlich benannte Person.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit dem/der Leiter/in der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und/oder der/die Einrichtungsleiter/in können u.a. von den Personensorgeberechtigten/Eltern folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern.

Sollte eine Medikamentengabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentengabe gestattet. Die Gabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf dessen Veranlassung das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung im § 6 Absatz 4.

(4) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruchs zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft das Amt Schlieben.

(6) Die Gebührenzahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages hin möglich.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Kündigung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Gebühr wird als Monatsbeitrag erhoben und zum 15. des laufenden Monats fällig und ist für jedes angemeldete Kind zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.

(3) Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung wird die Gebühr wie folgt erhoben:

- Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats = voller Monatsbeitrag
- Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats = halber Monatsbeitrag

(4) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen der Gebühren von zwei Monaten hat das Amt als Träger der kommunalen Einrichtung das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

(5) Der Beitrag für Kinder bis zu 3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(6) Werden Kinder nach der Einschulung vom Kindergarten in den Hort umgemeldet, so wird der Beitrag für den Hort im Folgemonat nach der Ummeldung erhoben.

(7) Fehlt ein Kind begründet über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für die erforderliche Zeit erhalten. Die Gebührenschuld bleibt unberührt, auch während der Schließzeit der Einrichtung.

(8) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(9) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 7**Grundlagen für die Gebührenberechnung**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

(2) Zur Berechnung der Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte werden das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen und sonstige Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt. Nettoeinkommen ist das Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit abzüglich Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer bzw. bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abzüglich der Betriebsausgaben, Steuern auf die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Zahlungen an die gesetzliche Sozialversicherung oder entsprechende private Versicherungen. Zu den sonstigen Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen z. B: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten und für das zu betreuende Kind; Leistungen nach dem SGB XII, dem SGB III und dem SGB II Arbeitsförderung, wie Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Erziehungs-, Kinder-, Übergangs- oder Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz; Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

(3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Personen zu Grunde gelegt, sofern beide die Eltern des Kindes sind.

(4) Nachweisbar gezahlte Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft werden in voller Höhe vom Einkommen abgesetzt. Verzichten die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446) in der zur Zeit geltenden Fassung der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(5) Weiterhin wird bei Arbeitnehmern der steuerliche Pauschalbeitrag für Werbungskosten vom Bruttoeinkommen abgesetzt. Nachgewiesene erhöhte Werbungskosten werden vom letzten Steuerbescheid zugrunde gelegt. Bei zwischenzeitlicher Anrechnung erhöhter Werbekosten ergeht ein vorläufiger Bescheid. Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes für das, für die festgesetzte Gebühr, relevante Jahr wird der endgültige Bescheid erlassen.

(6) Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird das aktuelle Einkommen des Aufnahmemonats des Kindes in der Kindereinrichtung zugrunde gelegt.

(7) Einkommensveränderungen ab 10% sind unverzüglich (10 Werktage) nach bekannt werden einer zu erwartenden Einkommensveränderung anzugeben. Weiterhin sind Änderungen der familiären Situation (Änderung des Familienstandes, Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Aufnahme einer nichtselbständigen oder selbständigen Tätigkeit, Beschäftigungsmaßnahmen, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses u.a. unverzüglich anzuzeigen. Daraus resultierende Änderungen des Elternbeitrages werden zum 1. des folgenden Monats festgesetzt.

In jedem Fall ist jährlich einmal (aller 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung) eine erneute Erklärung zum Einkommen durch die Gebührenpflichtigen einzureichen, wenn zwischenzeitlich keine Einkommensveränderungen angezeigt wurden bzw. keine Erklärung zum Einkommen durch den Träger der Kindereinrichtung angefordert wurde. Erfolgt eine verspätete Meldung zum Einkommen, die eine Erhöhung des Elternbeitrages zur Folge hätte, erfolgt die Berechnung rückwirkend.

(8) Die Elternbeitragspflichtigen haben mit der Erklärung zum Einkommen geeignete Unterlagen zum Nachweis der einzelnen Einkommensarten vorzulegen (z.B.: aktuelle Lohn-, Gehaltsbelege, Bescheide der Agentur für Arbeit, Wohngeldbescheid usw.), bei Selbständigen z.B.: Bescheinigungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder Selbsteinschätzung. In diesen Fällen ergeht, falls nicht der Höchstbeitrag erhoben wird, ein vorläufiger Bescheid. Nach Vorlage des Steuerbescheides des Finanzamtes für das für die Festsetzung der Gebühr relevante Jahr erfolgt die Gegenrechnung und der Erlass des endgültigen Elternbeitragsbescheides.

(9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten aus dem Vorjahr ist nicht zulässig.

(10) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird der Höchstbeitrag erhoben. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben.

(11) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/Eltern Hilfe nach §§ 33 und 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17 Abs. 1 S. 3 KitaG).

(12) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien, ist im Hort eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren (§ 9) erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(13) Für Kinder mit bestehenden Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort ganztags auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt, indem der im bestehenden Betreuungsvertrag festgesetzte Monatsbeitrag auf den Stundensatz herunter gerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird.

§ 8 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter der Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Unabhängig von den genannten Kriterien ist für die Mindestbetreuungszeit lt. § 1 Abs. 3 KitaG ein Mindestbeitrag für Kinder von 0 Jahre bis zum Schuleintritt wie folgt zu erheben:

bei bis zu 6 Betreuungsstunden	20,00 Euro
bei bis zu 8 Betreuungsstunden	27,00 Euro
bei bis zu 10 Betreuungsstunden	34,00 Euro

Für Kinder im Grundschulalter ist der Mindestbeitrag in diesen Einkommensgruppen wie folgt zu erheben:

- bei bis zu 4 Betreuungsstunden	15,00 Euro
- bei bis zu 6 Betreuungsstunden	23,00 Euro
- bei bis zu 8 Betreuungsstunden	30,00 Euro

Die Bemessungsgrenze des monatlichen Nettoeinkommens für diesen Mindestbeitrag liegt

- für Alleinstehende mit einem Kind bei **1.032,00 €**
- für Familien mit einem Kind bei **1.300,00 €**

Für jedes weitere Familienmitglied ist ein Aufstockungsbetrag von **268,00** Euro vorzusehen.

(3) Gebührensätze für die Mindestbetreuungszeit betragen (lt. § 1 KitaG Abs. 3 Satz 1 - Rechtsanspruch):

- für Kinder bis zur Einschulung bis 6 Stunden
- für Kinder im Grundschulalter bis 4 Stunden

Bei Jahreseinkommen, die über dem Einkommen für Mindestbeiträge und unter 42.000,00 Euro jährlich liegen, werden

- | | |
|--|-----------------------|
| - für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren | 4,00 % des Einkommens |
| - für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung | 3,00 % des Einkommens |
| - für Kinder im Grundschulalter | 2,00 % des Einkommens |

als monatlicher Elternbeitrag erhoben.

anrechenbares monatliches Einkommen in €	Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren	Kinder im Alter von 3 Jahren - Einschulung	Kinder im Grundschulalter
über 3.500,00	Höchstbetrag 140,00 €	Höchstbetrag 105,00 €	Höchstbetrag 70,00 €

(4) Gebühren bei erhöhtem Betreuungsbedarf

1. Für Kinder bis zur Einschulung wird für eine Betreuungszeit von über 6 bis 8 Stunden zuzüglich ein Betrag von 20 % und über 8 bis 10 Stunden zuzüglich ein Betrag von 25% der Gebühren nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.

2. Für Kinder im Grundschulalter wird für eine Betreuungszeit von über 4 bis 6 Stunden zuzüglich ein Betrage von 20 % der Gebühren nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.

(5) Gebühren bei geringerem Betreuungsbedarf

1. Für Kinder bis zur Einschulung werden für eine Betreuungszeit von unter 6 Stunden die ermittelten Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung um 15 % gemindert.
2. Für Kinder im Grundschulalter werden für eine Betreuungszeit von bis zu 2 Stunden die ermittelten Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung um 15 % gemindert.
3. Für Kinder im Grundschulalter werden für eine Betreuungszeit von über 2 bis unter 4 Stunden die ermittelten Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung um 10 % gemindert.

(6) Gebührenstaffelung nach unterhaltsberechtigten Kindern

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern wie folgt gestaffelt:

- 1. Kind	=	100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- 2. Kind	=	90 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- 3. Kind	=	80 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- 4. Kind	=	70 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- 5. Kind	=	60 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- jedes weitere Kind	=	50 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

(7) Gebühren bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit

Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird unabhängig vom Einkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ein Betrag in Höhe von 5,00 € je angefangene Betreuungsstunde erhoben.

§ 9

Beiträge für Kinder ohne Rechtsanspruch

Für Kinder nach § 2 Abs. 2 dieser Gebührensatzung werden folgende Elternbeiträge je Betreuungsstunde erhoben:

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	=	6,50 €
- für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	=	3,50 €
- für Kinder im Grundschulalter	=	3,00 €

§ 10

Elternbeiträge für Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, für die mit keiner anderen kommunalen Einrichtung des Amtsbereiches ein Betreuungsvertrag besteht und die kurzzeitig in einer Kindertagesstätte angemeldet werden. Der Beitrag wird je angefangene Betreuungsstunde in Höhe des Betrages nach § 9 entsprechend der Altersstufe erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung der Amtsdirektor des Amtes Schlieben. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 12 Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Schlieben, den 15.12.2015

gez. Claus
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtsdirektor